

Anmerkungen zu Ziff. 1

- 1) Es dürfen nur Air dried sheets verwendet werden, die frei von p-Nitrophenol sind. Es ist daher eine Prüfung auf Abwesenheit von p-Nitrophenol durchzuführen (z. B. mit Millons-Reagens).
- 2) Testvulkanisate der synthetischen Kautschuke aus DDR-Produktion müssen den Anforderungen der TGL 105—1505, Blatt 2, entsprechen.
- 3) Schmelzpunkt „ nicht unter 105 °C
- 4) Schmelzpunkt nicht unter 75 °C
- 5) Kupfer höchstens 0,005 %
Mangan höchstens 0,005 %
- 6) Schmelzpunkt nicht unter 175 °C
- 7) Frei von löslichen Bariumverbindungen (Vorschrift des DAB 7/DDR)
- 8) Muß den Anforderungen des DAB 7/DDR entsprechen.
- 9) Feuchtigkeit höchstens 1,0 %
Gritgehalt höchstens 0,1 %
Asche höchstens 0,6 %
Empyreuma höchstens 0,1 %
- 10) Schmelzpunkt > nicht unter 54 °C
Jodzahl höchstens 3
Ein unter Verwendung der Stearinsäure hergestelltes Testvulkanisat muß den Festlegungen der TGL 105—1505, Blatt 2, entsprechen.
- **) Wasserlösliche Anteile höchstens 1 %
- 2) Zusätzlich zu den in der TGL angegebenen Prüfungen ist die Bestimmung der flüchtigen Bestandteile auszuführen.
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 %
- 13) Säurezahl höchstens 5
Verseifungszahl 174 -180
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 0,8 %
Flammpunkt 182-185 °C
Stockpunkt mind. 14 °C
- M) Säurezahl höchstens 2
Verseifungszahl 570-600
Flammpunkt über 200 °C
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 %
- 5) Als Rohmaterial dürfen nur pflanzliche oder tierische Fette und öle, die auch hydriert sein dürfen, verwendet werden. Die im Faktis enthaltenen Zusatzstoffe müssen nach Art und Menge dieser Anordnung entsprechen.
- №) Asche höchstens 0,1 %
Wasserlösliche Phenole nach Ausschütteln mit 70 °C warmem Wasser höchstens 0,1 %
- 7) Schmelzpunkt nicht unter 260 °C
- w) Schmelzpunkt nicht unter 69 °C

- 19) Schmelzpunkt nicht unter 124 °C
- 20) Schmelzpunkt nicht unter 136 °C
- 21) Schmelzpunkt nicht unter 145 °C
- 22) Wasserlösliche Bestandteile höchstens 2,5 %
- u) Siebrückstand (0,063 mm) höchstens 0,5 %
Feuchtigkeit höchstens 1 %
Wasserlösliche Anteile höchstens 0,3 %
Eisen höchstens 0,5 %
- M) Kupfer ist in Kupferphthalocyaninen im Schwefelsäureextrakt (2 N) zu bestimmen. In allen anderen Farbstoffen Kupferbestimmung wie üblich nach dem Veraschen.

2. Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse auf**Basis von Polychlorbutadien**

Zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen im Sinne des § 1 auf Basis von Polychlorbutadien dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Gummierzeugnissen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

2.1. Kautschuk**Polychlorbutadien**

Von den unter Ziff. 2.2. angeführten Hilfs- und Zusatzstoffen dürfen in dem synthetischen Kautschuk nur Alterungsschutzmittel in einer Menge von höchstens 1,5 % enthalten sein. Der Kautschuk muß vom Hersteller als für Lebensmittelqualitäten geeignet ausgewiesen werden.¹⁾

2.2. Hilfs- und Zusatzstoffe**2.2.1. Vulkanisationsbeschleuniger und Vulkanisiermittel**

Tetramethyl- und/oder Tetraäthylthiuramdisulfid TGL 6528, Blatt 2 ²⁾	}	insgesamt höchstens 3 % ⁶⁾
Tetramethylthiurammonosulfid ³⁾		
Orthotolylbiguanid TGL 6528, Blatt 7		höchstens 2%
Schwefel TGL 4349, Sorte M Sch. ⁴⁾		

2.2.2. Füllstoffe

Magnesiumsilikat⁴⁾
Calciumsilikat⁴⁾
Aluminiumsilikat⁴⁾
Kaolin TGL 15 291⁴⁾
Magnesiumoxid TGL 6965⁴⁾
Titandioxid TGL 9298⁴⁾
Aluminiumoxid TGL 12 587⁴⁾
Calciumoxid⁴⁾
Bariumsulfat⁴⁾⁵⁾
Calciumsulfat⁴⁾⁶⁾
Calciumcarbonat TGL 2789,
Sorte I und TGL 21 844
Calciumhydrogencarbonat⁴⁾
Magnesiumcarbonat
TGL 10 784⁴⁾
Magnesiumhydrogencarbonat⁴⁾
Kieselsäuren TGL 12 586
Ruße: Acetylenpaltruß
P 1250 TGL 4465
SFR-Ruß R 300⁷⁾